

# Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verträge für Unternehmer

der **T-Mobile Austria GmbH**  
Rennweg 97–99  
1030 Wien

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltung und Vertragsbestandteile .....	3
2. Begründung des Vertragsverhältnisses .....	3
3. Vertragsrücktritt .....	3
4. Eigentumsvorbehalt.....	3
5. Übertragung des Vertragsverhältnisses .....	3
6. Lieferfrist .....	4
7. Lieferung, Transport, Annahmeverzug .....	4
8. Entgelte .....	4
9. Zahlungsbedingungen.....	4
10. Gewährleistung.....	5
11. Schadenersatz.....	5
12. Forderungsabtretung.....	5
13. Datenschutz .....	5
14. Software.....	6
15. Schlussbestimmungen.....	6

## 1. Geltung und Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) sind die Lieferung von Waren und damit zusammenhängende Leistungen durch T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97–99, 1030 Wien, FN 171112k („T-Mobile“), an Unternehmer iSd § 1 Abs 2 KSchG. Die Leistungen von T-Mobile erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVB; entgegenstehende oder von den AVB abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Geltung und werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wird ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen durch T-Mobile gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.
- (2) Den Vertragsverhältnissen der T-Mobile liegen das von T-Mobile angenommene Vertragsangebot des Käufers sowie die gegenständlichen AVB zugrunde. Die genannten Vertragsbestandteile gelten in der angeführten Reihenfolge mit absteigender Priorität.
- (3) T-Mobile ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu betrauen. Vertriebspartner, Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer von T-Mobile sind genauso wie andere Erfüllungsgehilfen von T-Mobile nicht bevollmächtigt, von den AVB abweichende Vereinbarungen zu treffen und Zahlungen entgegenzunehmen.

## 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis wird aufgrund eines schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Angebotes des Käufers und der Annahme durch T-Mobile begründet. Erfolgt die Annahme nicht ausdrücklich durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung, gilt die Lieferung der Ware durch T-Mobile als Annahme. Für die schriftliche Angebotslegung hat der Käufer grundsätzlich das hierfür vorgesehene Bestellformular zu verwenden.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, bei Angebotslegung sowohl alle nötigen Angaben über seine Identität zu machen als auch einen amtlichen Lichtbildausweis und einen Meldezettel oder einen Firmenbuchauszug (oder einen ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft) vorzulegen sowie auf Verlangen von T-Mobile Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine gültige Bankverbindung nachzuweisen. Weiters hat der Käufer auf Verlangen von T-Mobile Zustellanschrift und Zahlstelle bekannt zu geben. Bei der Onlineanmeldung und der Bestellung via Telefon sind diese oder andere Unterlagen, die zur Identifikation des Käufers geeignet sind, auf Verlangen von T-Mobile vorzulegen bzw. zu übermitteln.
- (3) T-Mobile ist berechtigt,
  - a) in begründeten Fällen die Annahme des Angebotes von einer Sicherheitsleistung des Käufers in einer von T-Mobile festzulegenden Form (z.B. Kautions, Bankgarantie etc.) oder von

einer Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

- b) jederzeit die Angaben des Käufers und dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten Organisationen (Kreditschutzverband etc.) zu überprüfen.

## 3. Vertragsrücktritt

- (1) Bei Annahmeverzug (§ 7) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Käufers ist T-Mobile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern das Vertragsverhältnis von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat T-Mobile bei Verschulden des Käufers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist T-Mobile von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Tritt der Käufer – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat T-Mobile die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Käufer verpflichtet, nach Wahl von T-Mobile einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Waren werden von T-Mobile unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in ihrem Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist T-Mobile berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.
- (2) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Käufer, auf das Eigentum von T-Mobile hinzuweisen und T-Mobile unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Ist der Käufer kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von T-Mobile erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Käufer trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

## 5. Übertragung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Käufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von T-Mobile berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem

Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Käufer auch der neue Käufer als Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall der Vertragsübernahme werden sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche des bisherigen auf den neuen Käufer übertragen.

## 6. Lieferfrist

- (1) Zur Leistungsausführung ist T-Mobile erst dann verpflichtet, sobald der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.
- (2) T-Mobile ist berechtigt, die mit dem Käufer individuell vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu eine Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest vier Wochen vom Vertrag zurücktreten.

## 7. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz von T-Mobile. Die Verkaufspreise beinhalten mangels gegenteiliger Vereinbarung keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch des Käufers werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von T-Mobile erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Das Risiko des Transportes trägt der Käufer. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei mangels gegenteiliger Vereinbarung ein branchenüblicher Stundensatz als vereinbart gilt.
- (2) Hat der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist T-Mobile nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern, wofür dem Käufer eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist T-Mobile berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

## 8. Entgelte

- (1) Alle von T-Mobile genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

- (2) Wird gegen eine Rechnung von T-Mobile binnen vier Wochen nach Rechnungszugang kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

- (3) T-Mobile ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

## 9. Zahlungsbedingungen

- (1) Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind die Forderungen von T-Mobile Zug um Zug gegen Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Käufers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf das T-Mobile Geschäftskonto als geleistet.
- (2) T-Mobile ist berechtigt, dem Käufer für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von Euro 20,00 in Rechnung zu stellen. Kommt der Käufer trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieser Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. sowie die tatsächlich angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen. Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich T-Mobile vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten erfolglosen Mahnung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.
- (4) Gegen Ansprüche von T-Mobile kann der Käufer nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot erstreckt sich nicht auf Gegenforderungen von Verbrauchern, wenn diese in rechtlichem Zusammenhang mit Forderungen von T-Mobile stehen oder von T-Mobile anerkannt wurden, sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit von T-Mobile.
- (5) Die Zahlung des Käufers gilt an dem Tag als geleistet, an dem T-Mobile über sie verfügen kann. In Ermangelung einer ausdrücklichen Widmung durch den Käufer werden Zahlungen gegen die älteste Schuld angerechnet bzw. erfolgt die Widmung bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse nach Wahl von T-Mobile. Eine richtige Zuordnung der Zahlung kann nur bei der Verwendung der Originalzahlungsanweisung gewährleistet werden. Bei Telebanking muss der Käufer die jeweils an der Zahlungsanweisung angegebene Referenznummer im Feld „Kundendaten“ eintragen. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung tritt erst mit der tatsächlichen Zuordnung zum Käufer ein. Im Fall einer notwendigen manuellen Zuordnung durch T-Mobile ist T-Mobile berechtigt, vom Käufer ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu verlangen.
- (6) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Käufer nicht zu.

- (7) Soweit der Käufer seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

## 10. Gewährleistung

- (1) T-Mobile übernimmt keine Gewähr dafür, dass mit den gelieferten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Käufers erfüllt werden.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.
- (3) Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels gegenüber T-Mobile bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich T-Mobile vor, den Gewährleistungsanspruch nach deren Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- (5) Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- (6) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von T-Mobile bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Reparatur und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von T-Mobile angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. T-Mobile haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen und nicht ihrer Einflusssphäre zuzurechnen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn, der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

## 11. Schadenersatz

- (1) T-Mobile haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit

Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht ist von T-Mobile – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht – für jedes schadensverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 3.700,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 40.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

- (2) Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von T-Mobile verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (3) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Käufer ist jeder Ersatz für dadurch entstandene Schäden ausgeschlossen.
- (4) Weiters übernimmt T-Mobile keine Haftung für Verlust oder Veränderung von Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von T-Mobile beziehungsweise der von T-Mobile beauftragten Erfüllungsgehilfen beruhen.

## 12. Forderungsabtretung

- (1) Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer T-Mobile schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der von T-Mobile gelieferten Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises zahlungshalber ab. Der Käufer hat T-Mobile auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen gegenüber T-Mobile im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Käufer diese nur im Namen von T-Mobile inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an T-Mobile abgetreten.
- (2) Forderungen gegen T-Mobile dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## 13. Datenschutz

Der Schutz der Daten des Käufers wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter [magenta.at/datenschutz](https://magenta.at/datenschutz).

## 14. Software

- (1) Bei der Lieferung von eigener oder lizenzierter Software Dritter nimmt der Käufer den Leistungsumfang, die Nutzungsbestimmungen und allfällige Lizenzregelungen dieser Software zur Kenntnis. Für vom Käufer aus dem Internet abgerufene Software, die von T-Mobile nicht erstellt wurde, übernimmt T-Mobile keine Haftung oder Gewährleistung. Jedenfalls hält der Käufer T-Mobile von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Käufers zur Gänze schad- und klaglos.
- (2) Bei individuell von T-Mobile erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei T-Mobile, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) T-Mobile übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Käufers genügt, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden, oder in der vom Käufer getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet, wenn das Kundensystem von den Installationsvoraussetzungen bzw. System-Mindestanforderungen abweicht, oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. T-Mobile übernimmt, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, weiters keine Haftung für eventuell entstehende Schäden durch eine dem Käufer für Implementierungen oder ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellte Software, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von T-Mobile vor. Der Käufer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken und ist selbst dafür verantwortlich, vor Installation sämtliche Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern. Bei Unternehmern ist die Gewährleistung jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden dadurch nicht berührt.
- (4) Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Wird von T-Mobile gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Käufer nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, sofort zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum sofortigen Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

## 15. Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten von T-Mobile aus diesem Vertrag können ganz oder zum Teil ohne Zustimmung des Käufers an mit T-Mobile gemäß UGB verbundene Unternehmen übertragen werden. T-Mobile wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.
- (2) Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.